

OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.

gegründet 1975

SATZUNG

(von der Generalversammlung vom 16. Juni 2011 revidierte Fassung)

Amersfoort, Niederlande

Präambel

Zweck der Oikocredit ist die Beschaffung von Finanzierungskrediten und Geldmitteln zur Förderung der Entwicklung der armen Gebiete der Welt. Die Finanzmittel sollen von den Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen und anderen erbracht werden, die ebenfalls in einer nachhaltigen Entwicklung einen auf wirtschaftlichen Fortschritt, soziale Gerechtigkeit, Eigenständigkeit und den Schutz der Umwelt gerichteten Befreiungsvorgang sehen. Die Genossenschaft wurde auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet und am 4. November 1975 in Rotterdam eingetragen. Sie wird nach ökumenischen Grundsätzen und Vorstellungen und in Geschwisterlichkeit geführt.

ERSTER TITEL

NAME, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1

Name, Gesellschaftsform und eingetragener Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.*, im folgenden „die Genossenschaft“ genannt.

Die Genossenschaft ist ein rechtsfähiger genossenschaftlicher Verein gemäß der Gesetzgebung des Königreichs der Niederlande.

Der eingetragene Sitz der Genossenschaft ist Amersfoort; sie kann jedoch außerhalb Amersfoorts sowie auch außerhalb der Niederlande Zweigstellen errichten.

Art. 2

Zweck und Befugnisse der Genossenschaft

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Belange ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums sowie der sozialen Gerechtigkeit und Eigenständigkeit in armen Gebieten der Welt, und zwar im Einklang mit den sittlichen und sozialen Grundsätzen des Ökumenischen Rates der Kirchen. Der Entwicklungsprozess soll durch Darlehen zu günstigen Bedingungen, direkte Investitionen, Zuwendungen und Bürgschaften für Anleihen, die gemäß den Grundsätzen einer verantwortlichen Finanzverwaltung vergeben werden, und durch Bildungsarbeit und Anleitung zur Mobilisierung von Geldquellen gefördert werden.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Genossenschaft sich in jeder Weise finanziell betätigen, wobei sie stets eine angemessene Rendite der investierten Gelder und eine ausreichende Absicherung zu berücksichtigen hat. Sie kann ohne jedwede Beschränkung sowohl für eigene Rechnung als für Rechnung Dritter börsengängige oder nicht börsengängige Wertpapiere kaufen und verkaufen; Darlehen, mit oder ohne Sicherheiten gewähren; Immobilien und Stiftungsvermögen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter verwalten; sich an allen Handels-, Industrie- und Finanzunternehmen in jeder Weise für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter beteiligen. Sie kann Mobilien und Immobilien erwerben, besitzen oder veräußern. Sie kann für ihre Tätigkeiten Darlehen aufnehmen. Sie kann ferner technische Zusammenarbeit für die Vorbereitung, Finanzierung und Ausführung von Entwicklungsprojekten und -programmen leisten oder vermitteln, einschließlich der Ausarbeitung von Vorschlägen für spezifische Projekte, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Genossenschaft kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten, wenn dies der Förderung ihrer Ziele dienlich ist.

Art. 3

Dauer der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

ZWEITER TITEL

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Organisationen, die als Mitglieder aufgenommen werden können, Aufnahmeverfahren

Als Mitglieder können der Genossenschaft beitreten:

- I. Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- II. Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- III. Unterabteilungen von Kirchen,
- IV. Kirchenräte,
- V. Förderkreise,
- VI. mit den Kirchen verbundene Organisationen,
- VII. Projektmitglieder,
- VIII. Sonstige Organisationen, die nicht nur in die Genossenschaft investieren, sondern sich auch aktiv für die Ziele der Genossenschaft einsetzen und die in Artikel d) aufgeführten Kriterien erfüllen.

Mitglieder der Genossenschaft sind:

- a. die Gründer, d.h. der Ökumenische Rat der Kirchen und der Kirchenrat der Niederlande, die die Genossenschaft gebildet und gegründet und damit die vorliegende Satzung genehmigt haben;
- b. sonstige unter eine der Kategorien I bis VI fallende Mitglieder, die vom Vorstand auf Grund einer von ihnen schriftlich eingereichten Anmeldung, aufgenommen worden sind, in der die sich gleichzeitig mit der Satzung der Genossenschaft einverstanden erklärt haben, und welche die in Artikel 9 angegebene Mindestanzahl von Anteilen erworben haben;
- c. Projektmitglieder, das heißt Partnerprojekte, die über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt haben und die auf Einladung des Vorstandes als Mitglieder aufgenommen worden sind, vorausgesetzt dass sie bereit sind, sich mit der Satzung der Genossenschaft einverstanden zu erklären und die in Artikel 9 angegebene Mindestanzahl von Anteilen zu erwerben;
- d. Organisationen, die auf Einladung des Vorstandes als Mitglieder zugelassen wurden, sofern:
 1. ihr Auftrag und ihre Ziele sich im hohem Maße mit dem Auftrag der Genossenschaft decken;
 2. sie den Auffassungen ihrer Zielgruppe bzw. Mitglieder entsprechend demokratisch organisiert sind und
 3. sie mindestens fünfzigtausend Euro (50.000 EUR) in Anteilen der Genossenschaft anlegen.

Der Vorstand setzt das Mitglied von seiner Aufnahme als solches unter Angabe der Nummer, unter welcher es in das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft eingetragen worden ist, in Kenntnis.

Art. 5
Beendigung der Mitgliedschaft, Berufung

Die Mitgliedschaft endet:

- a. beim Austritt des Mitgliedes;
- b. im Falle der Liquidation oder Auflösung des Mitgliedes;
- c. durch Kündigung seitens der Genossenschaft, wenn ein Mitglied die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr erfüllt; diese Kündigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und enthält die Begründung für den gefassten Beschluss. Das Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach dem Datum des Kündigungsschreibens bei der Generalversammlung gegen die Beendigung der Mitgliedschaft Berufung einzulegen. Über die Berufung wird in der nächsten Generalversammlung nach Einlegung der Berufung entschieden; bis dahin ist das Mitglied suspendiert. Wird die Berufung abgewiesen, so endet die Mitgliedschaft am Tage des Beschlusses der Generalversammlung;
- d. durch Kündigung seitens der Genossenschaft, wenn ein Mitglied die Satzung der Genossenschaft nicht beachtet oder befolgt oder den Interessen der Genossenschaft zuwidergehandelt hat oder falls aus anderen Gründen die Genossenschaft begründeterweise die Mitgliedschaft nicht fortbestehen lassen kann. Diese Kündigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und enthält die Begründung der Entscheidung. Das unter „c“ genannte Berufungsverfahren findet auch in diesem Falle Anwendung.

Art. 6
Austrittsbestimmungen

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, es sei denn, dass dazu zwingende Gründe vorliegen. Ob ein zwingender Grund vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstandes.

DRITTER TITEL

KAPITAL

Art. 7
Kapitalstruktur

Das Geschäftskapital der Genossenschaft setzt sich zusammen aus:

- a. dem ausgegebenen und voll eingezahlten Grundkapital;
- b. den einbehaltenen Erträgen und Rückstellungen;
- c. Schenkungen, Beiträgen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen;
- d. gegebenenfalls von Zeit zu Zeit aufgenommenen Darlehen.

Art. 8
Stückelung der Anteile, Anteilsverzeichnis

Die Genossenschaft gibt an ihre Mitglieder Namensanteile aus. Die Anteile sind in Bruchteile von Anteilen, ausgedrückt in Zehnteln, unterteilt.

Ausgegeben werden Anteile von (a) je 200 US-Dollar, (b) je 200 Euro oder (c) die Genossenschaft kann auf Beschluss des Vorstands Anteile in anderen Währungen ausgeben.

Die Genossenschaft führt ein Verzeichnis der an die Mitglieder ausgegebenen Anteile. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Verzeichnis mit Angabe der auf seinen Namen eingetragenen Anteile anfordern.

Art. 9
Mindestzahl von Anteilen

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 4 in Bezug auf die in Artikel 4 Aufzählungspunkt VIII genannten Organisationen ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteil zu zeichnen.

Art. 10
Miteigentum von Anteilen

Wenn die AnteilsKapitalinvestition gemeinsames Eigentum von mehr als einem Mitglied ist, können diese Mitglieder ihre Rechte als solche nur durch einen zu diesem Zweck ernannten gemeinsamen Vertreter ausüben. Jeder ganze oder partielle Anteil berechtigt zu einem proportionalen Anteil an dem Reingewinn und dem Liquidationserlös der Genossenschaft.

Art. 11
Unwiderrufliche Beschränkung der Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften lediglich für die ihnen gemäß dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen, und eine Haftung der Mitglieder für die Schulden der Genossenschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen. Durch Änderungen der Satzung - die jederzeit möglich sind - kann die Haftpflicht der Mitglieder in keinem Falle ausgedehnt werden.

Art. 12
Rückkauf von Anteilen durch die Genossenschaft unter bestimmten Bedingungen

1. Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Über den Rückkauf entscheidet der Vorstand. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert pro Anteilsschein laut der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des/der Anteilsschein/e laut dieser Bilanz zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann seine Anteile jederzeit mittels eines schriftlichen Vertrags und einer schriftlichen Mitteilung an die Genossenschaft an andere Mitglieder übertragen.

**VIERTER TITEL
ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**

A. Generalversammlung

Art. 13
Befugnisse der Mitgliedergeneralversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- a. Änderung der Satzung;
- b. Wahl, Abberufung und Suspendierung von Vorstandsmitgliedern, MitgliedervertreterInnen im Nominierungsausschuss und Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses;
- c. Ernennung eines Sachverständigen gemäß Artikel 33;
- d. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes;
- e. Verwendung von Gewinnsalden und Feststellung von Dividenden;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern gegen Beendigung ihrer Mitgliedschaft;
- h. Festsetzung der Entlohnung der Vorstandsmitglieder, sofern eine solche erfolgt;
- i. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die sie gemäß dem Gesetz zuständig ist;
- j. das Recht, einen Ausschuss zur Evaluierung der Geschäftsführung zu ernennen. Dieser Ausschuss soll den ökumenischen Charakter der Genossenschaft widerspiegeln, und stets einen Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen als Mitglied haben.

Art. 14
Einberufung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung

Soweit vom Gesetz nicht anders vorgesehen, werden Generalversammlungen vom Vorstand einberufen. Ein oder mehrere Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals vertreten, oder eine Gruppe von Mitgliedern, die ermächtigt sind, zusammen ein Zehntel der Stimmen auf einer Generalversammlung auszubringen, können unter schriftlicher Angabe des Zweckes die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung fordern.

Art. 15

Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung

Der Vorstand bestimmt über Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung. Jedes Jahr wird mindestens eine Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf jederzeit abgehalten werden, insbesondere in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sowie auch auf Beschluss der Generalversammlung selbst.

Art. 16

Generalversammlungen, Einladungsfrist, Einladungsverfahren

Die Generalversammlung wird durch ein spätestens sechzig Tage vor dem Versammlungstage an jedes Mitglied gesandtes Einladungsschreiben einberufen; hierbei sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet.

Art. 17

Einladungsschreiben für die Generalversammlung, vorläufige Tagesordnung, endgültige Tagesordnung

In dem Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung, und sofern eine Änderung der Satzung vorgesehen ist, der wörtliche Text der vorgeschlagenen Änderung aufzuführen.

Tagesordnungspunkte können jederzeit, jedoch mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Versammlung, schriftlich beim Vorstand vorgelegt werden, sofern es sich nicht um Nominierungen handelt, für die Artikel 22 gilt. Der Vorstand schickt den Mitgliedern spätestens zwanzig (20) Tage vor der Generalversammlung die endgültige Tagesordnung zu. Über Gegenstände, die nicht in der endgültigen Tagesordnung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Vorschläge oder Pläne, über welche eine Beschlussfassung nicht erforderlich ist, müssen in der Tagesordnung nicht ausgeführt werden.

Art. 18

Voraussetzungen für Nichtbeachtung der Bestimmungen betreffend Einberufung und Tagesordnung

Wenn und solange die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung beiwohnt und kein Einwand erhoben wird, können Beschlüsse gefasst werden, auch wenn die Bestimmungen für die Einberufung und die Tagesordnung nicht erfüllt sind, vorausgesetzt, dass die Beschlussfassung einstimmig erfolgt.

Art. 19

Stimmberechtigung der Mitglieder

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 20

Vertretung von Mitgliedern in der Generalversammlung

Bei der Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung kann ein Mitglied durch eine mittels einer schriftlichen Vollmacht bestimmte Person seiner Wahl vertreten werden. Keine Person kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Art. 21

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, Abstimmung über Beschlüsse

Eine Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmenthaltung eines Mitgliedes wird als nicht gültig abgegebene Stimme betrachtet.

Art. 22

**Nominierungsausschuss/Verfahren zur Nominierung von Mitgliedern des Vorstands, des Nominierungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.
Wahlen auf der Generalversammlung**

Die Genossenschaft verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Vorstand gewählt und ein (1) Mitglied ist der/die Geschäftsführer/in.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt und sind danach für eine oder mehrere Amtsperiode/n von drei (3) Jahren wiederwählbar. Sind aus irgendeinem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen vollwertigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er informiert die Mitglieder spätestens hundertzwanzig (120) Tage vor der Generalversammlung über zu besetzende Positionen im Vorstand, dem Nominierungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss und die notwendigen Qualifikationen für BewerberInnen. Die Ausschreibung wird im regelmäßigen „Rundbrief“ der Genossenschaft oder in einem Schreiben veröffentlicht. Die Mitglieder werden aufgefordert, Vorschläge mindestens neunzig (90) Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Eine „zu besetzende Position“ kann auch eine Position sein, deren Inhaber/in zur Wiederwahl steht.
- b) Er versucht nach besten Kräften zu gewährleisten, dass mindestens zwei Vorschläge für jede Position eingehen.
- c) Er prüft die Qualifikationen und Eignung der vorgeschlagenen KandidatInnen für den Vorstand bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Sind Positionen im Nominierungsausschuss zu besetzen, sammelt der Ausschuss die Namen und Qualifikationen der KandidatInnen und leitet diese Informationen an die Mitglieder weiter, ohne Empfehlungen auszusprechen und die Qualifikationen und Eignung der KandidatInnen zu überprüfen.
- d) Er informiert die Mitglieder in einem Schreiben, das zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der Generalversammlung verschickt wird, über das Ergebnis und empfiehlt für jeden Sitz im Vorstand bzw. Rechnungsprüfungsausschuss mindestens eine/n der vorgeschlagenen KandidatInnen. Die Empfehlung(en) sollte(n) klar begründet sein.
- e) Er entwickelt Kriterien für eine Evaluierung von Mitgliedern des Vorstands und des Rechnungsprüfungsausschusses im Hinblick auf die Verlängerung des Mandats um weitere drei Jahre.

Die in Artikel 17 beschriebene vorläufige Tagesordnung enthält die endgültige Liste der für die Wahl des Vorstands, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses vorgeschlagenen KandidatInnen.

Die endgültige Liste enthält Angaben zu Name, Alter und Beruf aller für die Wahl vorgeschlagenen Personen sowie über deren frühere und aktuelle Funktionen, sofern diese im Zusammenhang mit den Pflichten eines Mitglieds des Vorstands, des Nominierungsausschusses bzw. des Rechnungsprüfungsausschusses von Interesse sind. Auf der Generalversammlung können keine Personen zur Wahl gestellt werden, die nicht auf der genannten endgültigen Liste aufgeführt sind.

Gegenstimmen gegen eine Kandidatin/einen Kandidaten sind in jedem Fall zulässig.

Wird auf einer Generalversammlung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, Mitglieder-VertreterInnen im Nominierungsausschuss oder Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses abgestimmt, gilt eine Person als gewählt, wenn ihr mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen zugefallen sind. Erhalten mehrere KandidatInnen mehr Ja-Stimmen als Gegenstimmen, wird die Person, bzw. werden die Personen (sofern mehrere Vakanzen zu besetzen sind) mit der höchsten Zahl von Stimmen auf die Position berufen. Erhalten mehrere KandidatInnen gleich viele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Art. 23

Wahl des/der Versammlungsleiter/in, Ernennung des Protokollführers/der Protokollführerin und der Stimmenprüfer/innen

Die Generalversammlung wählt alljährlich am Schluss der jährlichen Generalversammlung die/den Versammlungsleiter/in für die nächste ordentliche Generalversammlung und die etwaigen in dem betreffenden

Kalenderjahr abzuhaltenden außerordentlichen Generalversammlungen. Der/die Versammlungsleiter/in ernennt den/die Protokollführer/in und die Stimmenprüfer/innen.

Art. 24

Protokoll der Generalversammlung

Über die Verhandlungen in den Generalversammlungen wird ein Protokoll angefertigt, in welchem die gefassten Beschlüsse und die erfolgten Ernennungen, sowie etwaige besondere Erklärungen, deren Aufnahme in das Protokoll von Mitgliedern verlangt wird, aufgeführt werden. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in) und von dem/der Protokollführer/in der Generalversammlung genehmigt und unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt.

B. Vorstand

Art. 25

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand der Genossenschaft setzt sich aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Personen zusammen: die Mehrheit von ihnen muss mit den Mitgliedern der Genossenschaft in Beziehung stehen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll soweit wie möglich den ökumenischen Charakter der Genossenschaft und die Belange der Armen widerspiegeln.

Art. 26

Amtszeit von Vorstandsmitgliedern und Beschränkung der Wiederwahl/Entlassung

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind jeweils für eine Amtsperiode wiederwählbar. Nach Ablauf dieser Zeit und einer Pause von drei Jahren sind ehemalige Vorstandsmitglieder unter den Bedingungen von Art. 27. wiederwählbar. Auch wenn ein Vorstandsmitglied für eine bestimmte Zeit gewählt worden ist, kann es jederzeit durch die Generalversammlung entlassen werden.

Art. 27

Wahl des/r Vorstandsvorsitzenden

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Art. 28

Vorstandssitzungen, Häufigkeit, Protokoll, Schriftführer/in

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäfte der Genossenschaft dies erfordern. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt und von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in des Vorstandes unterzeichnet. Der Vorstand wählt eine/n Schriftführer/in aus seiner Mitte oder von außerhalb.

Art. 29

Abstimmung über Beschlüsse in Vorstandssitzungen, Aufzeichnung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst, vorausgesetzt, dass wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, so genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer zweiten Abstimmung über den gleichen Gegenstand abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch schriftlich Beschlüsse fassen, wenn nach der Zusendung eines diesbezüglichen Vorschlags an alle Vorstandsmitglieder kein Vorstandsmitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zusendung des Vorschlags Einwand dagegen erhebt, dass über den Vorschlag schriftlich abgestimmt wird; die erforderliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die für den Vorschlag stimmen, entspricht der erforderlichen Stimmenzahl in einer Sitzung, in der alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die in dieser Weise gefassten Beschlüsse werden in das Protokollbuch der Genossenschaft eingetragen.

Art. 30

Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat umfassende Befugnisse in Bezug auf die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung und anderen Organen der Genossenschaft aufgetragen und vorbehalten sind.

2. Der Vorstand kann seine Befugnisse an den/die Geschäftsführer/in delegieren; diese Delegation kann unter Auflagen und Beschränkungen erfolgen. Die in Artikel 31 unter Punkt IX und X genannten Befugnisse können nicht an den/die Geschäftsführer/in delegiert werden.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist zuständig für die laufende Geschäftsführung der Genossenschaft. Der Vorstand kann ihm/ihr bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationspolitik Weisungen erteilen.

Art. 31

Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat alle Befugnisse und Rechte, die nicht gemäß dem Gesetz oder der vorliegenden Satzung anderen vorbehalten sind.
- II. Der Vorstand kann im Namen der Genossenschaft in Rechtssachen als Kläger und als Beklagter auftreten, Vergleiche schließen, Darlehen gewähren, als voll und solidarisch haftender Schuldner Darlehen aufnehmen, und er ist befugt, Verträge über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung beweglicher und unbeweglicher Sachen abzuschließen sowie Abkommen zu treffen, durch welche die Genossenschaft Bürgschaften und Sicherheiten für die Schuld eines Dritten gibt.
- III. Der Vorstand fasst für die Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Oikocredit und den Entwicklungsprozess im Allgemeinen ab und legt dieser Versammlung den Jahresabschluss nebst einer Erläuterung vor.
- IV. Der Vorstand reicht zudem Vorschläge für die Verwendung des Jahresgewinnes ein.
- V. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge, stellt die Tagesordnung auf, beruft die Generalversammlung ein und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- VI. Der Vorstand entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Zweigstellen.
- VII. Der Vorstand trifft Regelungen bezüglich der Geschäftsführung der Genossenschaft.
- VIII. Entsprechend den Allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung bewilligt der Vorstand die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und die Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft.
- IX. Der Vorstand bestellt die Führungskräfte der Genossenschaft, wobei er einer von ihnen den Titel „president directeur“/„Geschäftsführer/in“ verleihen kann und setzt ihre Arbeitsbedingungen fest.
- X. Der Vorstand genehmigt ferner den Jahreshaushaltplan der Genossenschaft.
- XI. Der Vorstand beschließt über die Ausgabe von Anteilen in weiteren Währungen neben Euro und US-Dollar.
- XII. Der Vorstand übt des weiteren alle anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zielsetzungen der Genossenschaft aus, die sich als zweckdienlich oder notwendig erweisen.

C. Allgemeines

Art. 32

Vertretung der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem/der Geschäftsführer/in oder den/die Geschäftsführer/in zusammen mit einem/einer der anderen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen oder zwei der anderen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter/innen im Rahmen ihrer Vollmachten.

Art. 33

RechnungsprüferInnen und Rechnungsprüfungsausschuss

Die Generalversammlung beauftragt eine/n Sachverständige/n gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung ernennt außerdem einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dabei handelt es sich nicht um einen Ausschuss im Sinne von Artikel 2:58 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2:48 Absatz 2 des niederländischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erstattet einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Rechnungsprüfung durch den/die Sachverständige/n unterstützt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden jeweils für drei (3) Jahre ernannt und sind danach für eine Amtsperiode von drei (3) Jahren wiederwählbar. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter/in zur Generalversammlung zu entsenden.

Art. 34
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Art. 35
Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Reingewinns entscheidet die Generalversammlung anhand der Vorschläge des Vorstandes.

Art. 36
Dividenden, Verjährungsfrist

Die von der Generalversammlung festgesetzte Dividende ist zahlbar, sooft der Vorstand dies bestimmt. Dividenden können in Form von einem oder mehreren im Anteilsverzeichnis auf den Namen des Mitgliedes eingetragenen Anteilsbruchteilen und/oder in bar ausgezahlt werden. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren abgehoben worden sind, verfallen zugunsten der Genossenschaft.

Art. 37
Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaft kann ausgelöst werden:

- a. durch Beschluss der Generalversammlung;
- b. im Falle der Konkursöffnung;
- c. in anderen im Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 38
Mitteilungen an die Mitglieder

Alle Ankündigungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich an die Anschrift, die das betreffende Mitglied der Genossenschaft zu diesem Zweck angegeben hat. Diese Anschrift gilt als die Anschrift des Mitgliedes, solange es der Genossenschaft nicht schriftlich eine Adressenänderung angezeigt hat.

Art. 39
Schiedsverfahren für Streitigkeiten

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern untereinander werden durch Schiedsspruch gemäß der Schiedsgerichtsordnung des "Nederlands Arbitrage Instituut" geschlichtet.

Anmerkung: Die offizielle Sprache der Oikocredit ist Niederländisch. Im Streitfall gilt die niederländische Fassung dieses Dokuments als verbindlich.

* U.A. = Uitgesloten aansprakelijkheid = Form der beschränkten Haftung im niederländischen Recht. Vlg. Art. 11 der vorliegenden Satzung - Anm. der Übers.
(Übersetzung des holländischen Originaltextes von A.J.M. Niessink - Vereidigte Übersetzerin, Aktualisierung und Überarbeitung anhand der englischen Fassung von Bettina Winterfeld.)